



STÄDTEBAUFÖRDERUNG UND SOZIALE INTEGRATION IM QUARTIER 2019

Bezirksregierung
Arnsberg

Bezirksregierung
Detmold

Bezirksregierung
Düsseldorf

Bezirksregierung
Köln

Bezirksregierung
Münster

**Veröffentlichung der Programme zur Städtebauförderung
und zum vorgesehenen Investitionspakt
„Soziale Integration im Quartier“
2019**

erstellt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des
Landes Nordrhein-Westfalen

November 2018

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeines	5
I.1	Vorwort	5
I.2	Städtebaurecht des Baugesetzbuches als Voraussetzung für die Städtebauförderung	6
I.3	Bund-Länder-Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“	7
I.4	Rechtsgrundlagen der Förderung	7
I.5	Förderschwerpunkte	7
I.6	Zügige Umsetzung durch kommunale Bewilligungsreife	9
I.7	Anträge aus Kommunen, in denen bereits eine Erneuerungsmaßnahme durchgeführt wird	9
I.8	Zeitliche Befristung zur Durchführung der Maßnahme	9
I.9	Abbau von Ausgaberesten	9
I.10	Vorab-Hinweis für die Förderperioden ab 2020	10
II.	Voraussichtliches Programmvolumen	10
III.	Bund-Länder-Programme: Vorstellung der Schwerpunkte	11
III.1	Bund-Länder-Programm: Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (AZ)	11
III.2	Bund-Länder-Programm: Stadtumbau West (SUW)	11
III.3	Bund-Länder-Programm: Soziale Stadt (ST)	12
III.4	Bund-Länder-Programm: Städtebaulicher Denkmalschutz (SD)	12
III.5	Bund-Länder-Programm: Zukunft Stadtgrün (ZS)	13
III.6	Bund-Länder-Programm: Kleinere Städte und Gemeinden (KSG)	13

INHALTSVERZEICHNIS

III.7.	Bund-Länder-Investitionspakt: Soziale Integration im Quartier	14
IV.	Verfahren	16
IV.1	Antragsberechtigung	16
IV.2	Art, Höhe und Umfang der Zuwendung	17
IV.3	Bemessungsgrundlage	17
IV.4	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	18
IV.5	Antragsverfahren	18
IV.6	Allgemeiner Hinweis	19
V.	Kontaktdaten der Bezirksregierungen	20

Bekanntmachung der im Jahr 2019 vorgesehenen Programme für die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung (Städtebauförderung) und des vorgesehenen Investitionspaktes „Soziale Integration im Quartier“

vom 12. November 2018

I. Allgemeines

I.1 Vorwort

Städte und Gemeinden unterliegen einem stetigen Wandel: Die Städtebauförderung des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt unsere Kommunen darin, diesen Wandel aktiv zu gestalten. So bleiben Städte und Gemeinden für alle Bevölkerungsgruppen attraktiv und zugleich wird die örtliche, kommunale und regionale Identität gestärkt.

Die Städtebauförderung dient dem Ziel, städtebauliche Missstände und Entwicklungsdefizite abzubauen und gewachsene bauliche Strukturen zeitgemäß und nachhaltig weiterzuentwickeln. Darüber hinaus wird die wirtschaftliche Leistungskraft in den Städten und Gemeinden verbessert und trägt – durch ihren integrativen Ansatz – dazu bei, den örtlichen Zusammenhalt zu stärken.

Im behutsamen Umgang mit dem baulichen Erbe sichert die städtebauliche Erneuerung das Erscheinungsbild der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen. Unsere Städte und Gemeinden sind „Europäische Städte“: Historisch gewachsen und jede auf ihre Art unverwechselbar und einzigartig. Der städtebauliche Denkmalschutz steht in einem besonderen Zusammenhang mit der städtebaulichen Erneuerung. Die inhaltliche Verzahnung dieser Handlungsfelder ist eine zentrale und dauernde Herausforderung. Die Pflege und Wiederbelebung historischer Bausubstanz, die den Charakter und die Eigenarten eines Ortsteils, einer Stadt oder Gemeinde prägen, ist daher dauerhafter Bestandteil der Städtebauförderung. Daneben kommt einer zukunftsorientierten Baukultur eine hohe Bedeutung zu, um die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit dem eigenen Lebensumfeld, der eigenen Stadt oder Gemeinde, unter Beibehaltung der örtlichen bzw. regionalen Besonderheiten zu erhalten.

Die Städtebauförderung legt Grundlagen für eine zukunftsfähige Fortentwicklung

der Städte und Gemeinden, ihrer Infrastruktur und der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen. Sie stellt sich der Herausforderung, bei technisch intensiver Durchdringung aller Lebensbereiche durch die Digitalisierung mehr denn je für ein soziales Miteinander in lebendigen Quartieren, Stadt – und Ortszentren zu sorgen und die Grundlagen für ein attraktives Wohn- und Arbeitsumfeld zu schaffen.

Die städtebauliche Erneuerung trägt nach dem bundesweit geltenden Grundsatz der „Innen- vor Außenentwicklung“ maßgeblich zur Nachverdichtung, zur Revitalisierung von Brachflächen und damit zur Reduzierung der Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke bei. In baulich vorgenutzten Gebieten können mit Hilfe der Städtebauförderung zudem in erheblichem Maße auch stadt-klimatische und energetische Verbesserungen erreicht werden.

I.2 Städtebaurecht des Baugesetzbuches als Voraussetzung für die Städtebauförderung

Die Städtebauförderung beruht auf den Grundsätzen des Städtebaurechts des Baugesetzbuches (BauGB). Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen werden nach den §§ 136 ff. BauGB, städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen nach §§ 165 ff. BauGB vorbereitet und durchgeführt. Notwendig ist das prozesshafte Zusammentreffen von untereinander nicht zwingend im Zusammenhang stehenden Einzelmaßnahmen, deren Bindeglied jedoch das Ziel ist, ein gemeindliches Gebiet im Rahmen eines städtebaulichen Sanierungsprozesses von flächenhaften Missständen zu befreien. Die Städtebauförderung ist stets gebietsbezogen und stellt eine Prozessförderung dar; sie ist keine Förderung von baulichen Einzelvorhaben.

Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Das Entwicklungskonzept ist in ein gegebenenfalls bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten. Die Aktualität des Entwicklungskonzeptes ist sicherzustellen.

Zu einem solchen Konzept können sinnvollerweise Analysen des örtlichen Wohnungsbestandes und –bedarfs, der Bevölkerungsentwicklung, der (Einzel-) Handelsstruktur und wohnungsnahen Grundversorgung, des Bildungs- und Arbeitsangebotes, der sozialen und integrationsfördernden Einrichtungen sowie des Bereichs der Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung gehören (ganzheitlicher Konzeptansatz).

Vor dem Hintergrund der sich klimatisch ergebenden Veränderungen kommen den Grün- und Freiräumen in den Städten und Gemeinden besondere Funktionen für den Umwelt- und Klimaschutz bzw. die Klimaanpassung, der Gesundheit und für den sozialen Zusammenhalt in den Stadtquartieren zu. Darüber hinaus ist eine zeitgemäße, lebensnahe und zukunftsgerechte Planungs- und Baukultur ein Grundelement integrierter Stadtentwicklung – insbesondere unter dem Einfluss der Digitalisierung – des öffentlichen und privaten Lebensumfeldes.

Im Zuge weiterer technologischer Entwicklungen und Innovationen – Digitalisierung des öffentlichen und privaten Lebensumfeldes – kommt es auch in Städten und Gemeinden zu städtebaulich relevanten Veränderungen (zum Beispiel: Smart Cities). Eine Auseinandersetzung mit diesen zentralen Zukunftsthemen und den sich daraus ergebenden Herausforderungen an eine zukunftsweisende integrierte Planung durch die Städte und Gemeinden ist daher wünschenswert.

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen müssen planerisch ausreichend vorbereitet sein. Dazu sind vor allem die städtebaulichen Missstände zu erheben, die städtebaulichen Ziele zu bestimmen, die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen festzustellen, eine Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange durchzuführen und die voraussichtlichen Kosten zu ermitteln.

I.3 Bund-Länder-Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“

Im Zuge des vom Bund initiierten und vom Land Nordrhein-Westfalens unterstützten Investitionspaktes „Soziale Integration im Quartier“ können Einrichtungen in Gebieten, die in Programme der Städtebauförderung aufgenommen sind sowie in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung gefördert werden.

In besonderen Fällen kann die Förderung auch in Abweichung dazu erfolgen. Der besondere Bedarf zur Förderung der Einrichtung zur sozialen Integration bzw. den sozialen Zusammenhalt im Quartier ist darzustellen.

I.4 Rechtsgrundlagen der Förderung

Die Förderung in den Bund-Länder-Programmen erfolgt auf der Grundlage des Artikels 104b Grundgesetz, der §§ 136 bis 191 BauGB, der zwischen der Bundesregierung und der Landesregierung Nordrhein-Westfalen noch abzuschließenden Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder sowie nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008) vom 22. Oktober 2008.

I.5 Förderschwerpunkte

Schwerpunktmäßig sollen solche Handlungskonzepte umgesetzt werden, die durch ihren integrativen Ansatz für soziale Stabilität sorgen, durch einen behutsamen Umgang mit dem baulichen Erbe die örtliche Identität stärken, durch eine Modernisierung der Infrastruktur die örtliche wirtschaftliche Entwicklung und den demografischen Wandel flankieren, die für eine familiengerechte Wohnumge-

bung Sorge tragen, die Anforderungen des Klimaschutzes sowie der Klimafolgenanpassung berücksichtigen und die Ortskerne als Zentren der lokalen Versorgung und Begegnung stärken.

Darüber hinaus besteht in Nordrhein-Westfalen eine besondere Notwendigkeit als auch Chance, brach gefallene Flächen zu revitalisieren und für neue Entwicklungsimpulse zu nutzen. Dies gilt insbesondere für die Neu- und Wiedernutzung von innerstädtischen brachliegenden Industrie-, Konversions- oder Eisenbahnflächen, leer gefallener Großimmobilien und nicht hinreichend genutzter Areale um die Revitalisierung der Stadt und Ortskerne zu stärken.

Unabhängig von der Stadtgröße geht es um eine nachhaltige Innenentwicklung und die Sicherung der zentralen Funktionen unter Beibehalt und Profilierung kommunaler Individualität und Identität, Sicherung und Erhalt denkmalpflegerisch wertvoller Bausubstanz sowie stadt- und ortsbildprägender Gebäude.

Neben der Förderung von Gemeinbedarfseinrichtungen im kommunalen Kernhaushalt im Hinblick auf ihre Versorgungsfunktion für die Bevölkerung und als Orte der Begegnung sollen Maßnahmen zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls und der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum die Schwerpunkte der Städtebauförderung in den nächsten Jahren in Nordrhein-Westfalen kennzeichnen.

Dazu gehören Vorhaben zur kinderfreundlichen und generationenübergreifenden Um- und Neugestaltung des öffentlichen Raumes durch die Schaffung und Erhaltung sowie die Qualifizierung von multifunktionalen Grün- und Freiräumen. Plätze, Straßenräume, Fußgängerzonen und Parks sind deshalb ein zentrales Thema der Stadtentwicklung, die in hoher städtebaulicher Qualität entstehen sollen. Insbesondere in den Fällen, in denen das Sicherheitsgefühl der Nutzerinnen und Nutzer beeinträchtigen, besteht Handlungsbedarf.

Nordrhein-Westfalen wird insbesondere mit den Instrumenten der Städtebauförderung sein bundesweit einzigartiges Instrument der REGIONALEN und die damit verbundenen interkommunalen Kooperationen für den ländlichen Raum fortsetzen.

Unverzichtbar bei der Entwicklung aller Handlungskonzepte ist die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie die Einbeziehung der jeweiligen relevanten Akteure und Immobilieneigentümer. Die bessere Beteiligung von Unternehmen und Privaten an der Städtebauförderung soll erreicht werden. Insbesondere Maßnahmen, die sich durch privatwirtschaftliches oder bürgerschaftliches Engagement auszeichnen, sollen mit Vorrang gefördert werden.

I.6 Zügige Umsetzung durch kommunale Bewilligungsreife

Städtebaufördermittel werden zur Deckung der Kosten der einheitlichen Vorbereitung und zügigen Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme als Einheit (Gesamtmaßnahme) nach § 164a Absatz 1 BauGB eingesetzt. Fördergegenstand ist die Gesamtmaßnahme.

Um eine zügige Durchführung einer Maßnahme zu gewährleisten, sind nur solche Maßnahmen zu beantragen, für die eine örtliche Bewilligungsreife (Kommunalhaushalt) hergestellt worden ist bzw. diese erkennbar hergestellt wird (Kommunalhaushaltsplanung). Für eine Förderung in beiden Programmen kommen nur Maßnahmen in Betracht, deren Antragsunterlagen vollständig vorliegen, und die unmittelbar nach der Bewilligung umgesetzt werden.

I.7 Anträge aus Kommunen, in der bereits eine Erneuerungsmaßnahme durchgeführt wird

Bei Anträgen auf Erneuerungsmaßnahmen in einer Gemeinde, in der bereits eine Erneuerungsmaßnahme durchgeführt wird bzw. worden ist, ist dem Antrag eine Übersichtskarte beizufügen, in der alle laufenden und neuen Erneuerungsgebiete eingezeichnet sind. Der Stand der jeweiligen Maßnahme ist zu erläutern.

Gebietsteile, die bereits Gegenstand eines Sanierungsverfahrens waren, können nur dann in ein neues Sanierungsgebiet einbezogen werden, wenn die alte Maßnahme vorher mit Schlussbescheid abgerechnet und die frühere Sanierungssatzung aufgehoben worden ist. Im Antrag sind solche Fälle zu erläutern.

I.8 Zeitliche Befristung zur Durchführung der Maßnahme

Neue städtebauliche Gesamtmaßnahmen sind grundsätzlich innerhalb eines acht-jährigen Zeitraumes durchzuführen; in begründeten Fällen ist eine Verlängerung möglich. Eine verlässliche und umsetzungsorientierte Vorbereitung von Erneuerungsmaßnahmen ist daher Voraussetzung für eine Programmaufnahme (siehe dazu auch Erläuterungen in Ziffer I.6).

I.9 Abbau von Ausgaberesten

Vorrang haben Maßnahmen in Kommunen, die eine zügige Durchführung der

Maßnahme erwarten lassen und deren Ausgaberechte sich in einem vertretbaren Rahmen bewegen.

I.10 Vorab-Hinweis für die Förderperioden ab 2020

Vorbehaltlich der Verwaltungsvereinbarung 2019 möchten wir die möglichen Antragsteller und Bescheid-Inhaber in den Programmen der Städtebauförderung und für den Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ darauf aufmerksam machen, dass – beginnend ab dem Jahr 2020 – jährliche gebündelte Kurzinformationen zum Umsetzungsstand der Maßnahmen durch die Bezirksregierungen dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vorzulegen sind.

Bei allen Erneuerungsmaßnahmen, bei denen der Bewilligungszeitraum künftig innerhalb eines Jahres endet, sind in dem Sachstandsbericht auch Informationen zum Abschluss der Erneuerungsmaßnahme bzw. zur Vorlage der Abrechnung zu geben, damit die Abrechnungsreife dieser Maßnahmen geprüft werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes beantragt wird.

II. Voraussichtliches Programmvolume

Das Bewilligungsvolumen für die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung (Städtebauförderung) wird beim Bund erst im Rahmen der Verabschiedung des Bundeshaushaltes für das Jahr 2019 festgelegt.

Vorbehaltlich der Verabschiedung des Bundeshaushaltes für das Jahr 2019 werden für die Bund-Länder-Programme in der **Städtebauförderung** für das Jahr 2019 rund 350 Millionen Euro in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehen.

Das Bewilligungsvolumen für den **Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“** wird sich – ebenfalls vorbehaltlich der Beschlussfassung über den Bundeshaushalt 2019 – auf rund 55 Millionen Euro für das Jahr 2019 in Nordrhein-Westfalen belaufen.

Für folgende Programm- bzw. Themenschwerpunkte werden im Jahr 2019 Bundesfinanzhilfen erwartet:

- Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (AZ),
- Stadtumbau West (SUW),
- Soziale Stadt (ST),
- Städtebaulicher Denkmalschutz (SD),
- Zukunft Stadtgrün (ZS),
- Kleine Städte und Gemeinden (KSG) und
- Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ (IP).

Es ist noch nicht absehbar, wie die Programmschwerpunkte bzw. die Bund-Länder-Programme im Einzelnen von Seiten der Bundesregierung dotiert werden.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen muss sich deshalb vorbehalten, einen Antrag gegebenenfalls in einem anderen als dem beantragten Programm zu fördern. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

III. Bund-Länder-Programme: Vorstellung der Schwerpunkte

Im Folgenden werden die Programmschwerpunkte der einzelnen Bund-Länder-Programme kurz vorgestellt:

III.1 Bund-Länder-Programm: Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (AZ)

Die Finanzhilfen im Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ sind für die Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder betroffen sind, bestimmt. Sie werden zur Vorbereitung und Durchführung von Gesamtmaßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Bereiche als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben eingesetzt.

III.2 Bund-Länder-Programm: Stadtumbau West (SUW)

Die Finanzhilfen im Bund-Länder-Programm „Stadtumbau West“ sollen Städte und Gemeinden mit Gebieten gefördert werden, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind. Diese sollen in die Lage versetzt werden, sich frühzeitig auf Strukturveränderungen vor allem in Demographie und Wirtschaft und auf die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen.

III.3 Bund-Länder-Programm: Soziale Stadt (ST)

Die Finanzhilfen im Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“ werden für Investitionen in städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf eingesetzt, die auf Grund der Zusammensetzung und der wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind (§ 171e BauGB). Damit soll ein Beitrag zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität und Nutzungsvielfalt, zur Verbesserung der Generationengerechtigkeit in den Quartieren und zur Integration aller Bevölkerungsgruppen geleistet werden.

Die benachteiligten Quartiere sind in einem integrierten Ansatz mit einem umfassenden Bündel von Maßnahmen aus allen für die Gebiete vordringlichen Bereichen anzugehen und zu verbessern. Die Städtebauförderungsmittel können für investive und investitionsvorbereitende städtebauliche Maßnahmen eingesetzt werden – auch bereits in Gebieten mit Anzeichen einer negativen Entwicklung.

Im Sinne einer ganzheitlichen Perspektive sind bereits vor Ort bestehende Projekte, Ressourcen, Programme oder Netzwerke und ähnliches in die Förderung der Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf einzubeziehen, um durch eine Abstimmung vor Ort die Kräfte zu bündeln.

Dazu sollen im Rahmen der Gesamtmaßnahme die Fördermittel des Bundes, der Länder und der Kommunen mit Mitteln Privater und/oder weiteren Mitteln der öffentlichen Hand – wie zum Beispiel geeigneter sonstiger Förderung von Bund, Ländern und Kommunen – gebündelt und ergänzt werden.

III.4 Bund-Länder-Programm: Städtebaulicher Denkmalschutz (SD)

Die Finanzhilfen im Bund-Länder-Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ werden für Maßnahmen eingesetzt, um insbesondere historische Stadtkerne mit denkmalwerter und besonders erhaltenswerter Bausubstanz auf breiter Grundlage zu sichern, nutzbar zu machen und damit dauerhaft zu erhalten.

Dabei dienen die Fördermittel insbesondere der Sicherung, Modernisierung und Instandsetzung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung.

Außerdem wird die Erhaltung oder Umgestaltung von Straßen- und Platzräumen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie der Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses unterstützt.

III.5 Bund-Länder-Programm: Zukunft Stadtgrün (ZS)

Die Finanzhilfen im Bund-Länder-Programm „Zukunft Stadtgrün“ zur Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur sind im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen für die Anlage, Sanierung, Qualifizierung und Vernetzung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen im Rahmen der baulichen Erhaltung und Entwicklung von Stadtquartieren bestimmt.

Die Fördermittel sollen dazu beitragen, durch die Steigerung der Lebens- und Wohnqualität, der gesellschaftlichen Teilhabe, die Verbesserung des Stadtklimas und der Umweltgerechtigkeit Quartiere als lebenswerte und gesunde Orte zu schaffen, eine gerechte Verteilung qualitativ hochwertigen Stadtgrüns zu erreichen sowie dem Erhalt der biologischen Vielfalt zu dienen.

Förderfähig sind insbesondere die Aufwertung des öffentlichen Raumes und des Wohnumfeldes durch die Qualifizierung und Vernetzung von Grün- und Freiflächen, die Herstellung multifunktionaler Grün- und Freiräume, die Ergänzung, Weiterentwicklung, Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden und öffentlicher Infrastruktur des Quartiers im Rahmen von quartiersbezogenen Stadtgrünmaßnahmen sowie Bau- und Ordnungsmaßnahmen auf Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich der Nachnutzung durch Grün- und Freiflächen.

III.6 Bund-Länder-Programm: Kleinere Städte und Gemeinden (KSG)

Die Finanzhilfen im Bund-Länder-Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ sind zur Förderung von Städten und Gemeinden in dünn besiedelten, ländlichen, von Abwanderung bedrohten oder vom demographischen Wandel betroffenen Räumen bestimmt für städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge. Damit sollen kleine Städte und Gemeinden als Ankerpunkte der Daseinsvorsorge bzw. in ihrer zentralörtlichen Funktion für die Zukunft handlungsfähig gemacht werden.

Förderfähig sind vorrangig überörtlich zusammenarbeitende oder ein Netzwerk bildende Städte oder Gemeinde in funktional verbundenen Gebieten bzw. kleinere Städte in Abstimmung mit ihrem Umland. Die überörtliche Zusammenarbeit kann sowohl strategischer, programmübergreifender Art oder programmbezogen sein und ist im Antrag darzustellen. Die Förderung richtet sich vor allem an Gemeinden in ländlicheren Bereichen, die zentrale Funktionen der Daseinsvorsorge für ihre eigenen Ortsteile oder ihr Umland erfüllen.

Die Fördermittel können insbesondere eingesetzt für die Vorbereitung der Maßnahme wie Erarbeitung (Fortschreibung) von verbindlich abgestimmten überörtlich oder regional integrierten Entwicklungskonzepten bzw. –strategien, die auch Aussagen zur Bewältigung der Folgen des demographischen Wandels, zur kooperativen Verantwortungswahrnehmung und zu gemeinsamen Entwicklungsziele

len und Schwerpunkten enthalten sowie für die Bildung interkommunaler Netzwerke bzw. Stadt-Umland-Vernetzungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge und für Investitionen zur Behebung städtebaulicher Missstände, insbesondere zur Anpassung der Infrastruktur aufgrund zurückgehender Bevölkerung und des Rückzugs öffentlicher und privater Anbieter.

III.7 Bund-Länder-Investitionspakt: Soziale Integration im Quartier (IP)

III.7.1 Allgemein

Im Rahmen der Städtebauförderung hat der Bund-Länder-Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ das Ziel, kommunale Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen sozialen Infrastruktur umfassend so zu qualifizieren, dass sie zu Orten der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier werden.

Der Investitionspakt verfolgt als Ziele insbesondere die

- Schaffung von Orten der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier,
- Qualifizierung von Einrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen sozialen Infrastruktur,
- die Herstellung von Barrierearmut und –freiheit,
- Errichtung, Erhalt, Ausbau und Weiterqualifizierung von Grün- und Freiflächen und
- die Verbesserung der baukulturellen Qualität.

III.7.2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind einzelne Maßnahmen zur bedarfsorientierten Errichtung und baulichen Erneuerung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen zur Förderung der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier, keine städtebaulichen Gesamtmaßnahmen. Gefördert werden können Einrichtungen in Gebieten, die in Programmen der Städtebauförderung aufgenommen sind (Förderung innerhalb von Gebieten).

In besonderen Fällen kann die Förderung auch außerhalb von Programmgebieten erfolgen.

Zu den geförderten Investitionen gehören investive und investitionsbegleitende

Maßnahmen. Zu den investitionsbegleitenden Maßnahmen zählen u.a. Beratungs- und Planungsleistungen, Ausgaben für Beteiligungsverfahren und Vergleichbares.

III.7.2.1 Gebietsbezogene Maßnahmen (Förderung innerhalb von Stadterneuerungsgebieten)

Es müssen Gebäude bzw. Freiflächen sein, die in aktuellen Gebieten der Städtebauförderung liegen. Das sind Satzungsgebiete gemäß §§ 142, 165 BauGB (z.B. im Programm städtebaulicher Denkmalschutz), Gebiete der Sozialen Stadt gemäß § 171 e BauGB, Stadtumbaugebiete gemäß § 171 b BauGB und Erhaltungsgebiete gemäß § 172 BauGB, ferner Gebiete zur Innenentwicklung - Programm der Aktiven Stadt- und Ortsteilzentren und Gebiete des Programms Kleinere Städte und Gemeinden.

III.7.2.2 Städtebauliche Einzelmaßnahmen (Förderung außerhalb von Stadterneuerungsgebieten)

Bei gebietsunabhängigen Maßnahmen erfolgt die Förderung im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbaren integrierten Planungen, ggfs. auch Fachplanungen wie Schul- und Sportentwicklungspläne, mit denen die Zielsetzungen der sozialen Integration im Quartier verfolgt werden. Diese Strategie, der Integrationsbedarf, der Beitrag der Einzelmaßnahme zur sozialen Integration im Quartier und ggfs. mit der Maßnahme zusammenhängendes bürgerschaftliches Engagement sind im Rahmen der Antragsstellung darzulegen.

III.7.3 Investive Maßnahmen

Förderfähig sind Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts (Gebäude, Anlagen, Grün- und Freiflächen).

Förderfähig sind insbesondere öffentliche Bildungseinrichtungen, Bürgerhäuser, Stadtteilzentren, Spiel- und Sportanlagen, Schwimmbäder und Kultureinrichtungen, im Übrigen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen mit gesondert aufzuzeigender Wirkung für die soziale Integration bzw. den sozialen Zusammenhalt im Quartier.

Für die Einrichtungen muss gemäß hinreichender Beurteilungsgrundlagen festgestellt sein, dass es längerfristig für Ziele des Bund-Länder-Investitionspaktes genutzt wird.

Im Falle der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung ist der Ersatzneubau innerhalb und außerhalb von Gebieten förderfähig. Darüber hinaus ist bei gebietsbezogenen Maßnahmen der Neubau zulässig, wenn dort nachweislich notwendige Infrastrukturen im Sinne dieses Investitionspaktes fehlen.

Investitionsbegleitende Maßnahmen müssen mit einem investiven Vorhaben verbunden sein.

Zur sozialen Infrastruktur in den Gemeinden zählen insbesondere öffentliche Bildungs- und Begegnungseinrichtungen, Sportanlagen, Schwimmbäder, Bürgerhäuser, Stadtteilzentren, Spielplätze und Parks.

Reine Verwaltungsgebäude und der Neubau von Schulen und Kitas sind von der Förderung ausgeschlossen.

Eine Kombination/Deckungsfähigkeit von Mitteln des Investitionspaktes mit Mitteln anderer Städtebauförderprogramme ist nicht zulässig.

IV. Verfahren

IV.1 Antragsberechtigung

Antrags- und empfangsberechtigt sind ausschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände. Sie können nach Maßgabe von Nr. 27 FRL die Mittel an Letztempfängerinnen und Letztempfänger weiterleiten.

Beim Programm Soziale Integration im Quartier 2019 muss die Gemeinde auch im Rahmen der Weiterleitung einen Eigenanteil von 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aufbringen. Die Letztempfängerin, der Letztempfänger hat ebenfalls einen Eigenanteil von mindestens 10 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben zu tragen. In den anderen Programmen muss der 10 % kommunaler Eigenanteil innerhalb der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen gewährleistet sein.

Die auf kommunaler Ebene zuständigen Organisationseinheiten sollen die für Stadtplanung/Städtebauförderung beteiligen, soweit diese nicht federführend tätig werden.

IV.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

IV.2.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Fördermittel werden als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsregelung im Rahmen der Projektförderung nach §§ 23 und 44 LHO i.V.m. den Förderrichtlinien Stadterneuerung (FRL) ausschließlich zu den dauerhaft unrentierlichen Ausgaben bewilligt.

Die Förderung im Städtebauförderprogramm 2019 erfolgt nach den Fördersätzen für das Programmjahr 2019. (<http://url.nrw/Foerderansaeetze>)

Die Förderung im Investitionspakt Soziale Integration im Quartier erfolgt in Höhe von 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Grundlage für die Förderfähigkeit von Maßnahmen sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) in Verbindung mit dem Fördersatzerlass zur Städtebauförderung 2015.

IV.3 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die den Gemeinden für die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Maßnahme entstehen. Bei investiven Maßnahmen sind alle Ausgaben nach den Kostengruppen der DIN 276 förderfähig. Im Falle der Weiterleitung der Zuwendung im Investitionspakt Soziale Integration im Quartier reduziert der von der Letztempfängerin/dem Letztempfänger aufzubringende Eigenanteil die Bemessungsgrundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die durch Verpachtung und/oder Vermietung genutzten Flächen dürfen in die Bemessungsgrundlage insoweit einbezogen werden, als dies zur Erreichung des Förderzwecks notwendig ist und es sich dabei um untergeordnete Anteile (bis höchstens 20% der Grundfläche oder der zuwendungsfähigen Ausgaben) handelt. Die aus der Nutzung erwarteten Einnahmen sind zuschussmindernd zu berücksichtigen.

Von der Förderung bleiben ausgeschlossen:

- die Personal- und Sachkosten der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufbringung des Eigenanteils und der Verwendung oder Vorfinanzierung dieser Mittel,
- die Kostenanteile in der Höhe, in der die Erstempfänger bzw. die Letztempfänger der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach §§ 9, 15

Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen können, in diesen Fällen reduziert sich die Bemessungsgrundlage auf die Nettoausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer),

- die Ausgaben für die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen,
- die Ausgaben, die infolge des Verzichts auf Einnahmen entstehen (Abgaben- oder Ausgabenbefreiung).

IV.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Umschichtungen von Mitteln des Investitionspaktes „Soziale Integration im Quartier“ zu Programmen der Städtebauförderung sind nicht zulässig.

Die Begleitinformationen zu den Maßnahmen des Investitionspaktes und der Teilprogramme der Städtebauförderung sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern unter der nachfolgenden Web-Adresse zu erfassen: <https://staedtebaufoerderung.is44.de/stbaufbi/>

Die Förderung des Bundes und des Landes ist auf Bauschildern und nach Fertigstellung dauerhaft in geeigneter Form auszuweisen. Weitere Informationen dazu unter:

www.mhkbq.nrw

IV.5 Antragsverfahren

Anträge für

- das Städtebauförderprogramm sind nach dem Muster der Anlage 1,
- Anträge für den Investitionspakt Soziale Integration im Quartier nach dem Muster der Anlage 2

den Bezirksregierungen als Bewilligungsbehörden in elektronischer Form sowie bis auf Weiteres in Schriftform zu übersenden.

Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde und keine weitere öffentliche Förderung für die geplante Maßnahme besteht. Im Programm Investitionspakt Soziale Integration im Quartier sind die Maßnahmen bis spätestens 31. Dezember 2025 abzurechnen.

Die geförderten Städte und Gemeinden im Investitionspakt Soziale Integration im Quartier sind zur Teilnahme an der Evaluierung des Bundes als Grundlage für eine nachhaltige soziale und integrative Wirkungsanalyse der Investitionen verpflichtet.

Anträge im Investitionspakt Soziale Integration, die bereits im Jahr 2017 bzw. 2018 gestellt, jedoch nicht bewilligt wurden, können für 2019 nach einer Aktualisierung erneut gestellt werden.

Der Finanzierungsplan hat den Veranschlagungen im Bundes- und Landeshaushalt Rechnung zu tragen. Das heißt, dass die beantragte Maßnahme mit einem fünfjährigen Verpflichtungsrahmen zu planen ist. Die Finanzierungsanteile entfallen auf die Jahre mit einem Anteil von 5, 25, 30, 25 und 15 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für eine Förderung in beiden Programmen kommen nur Maßnahmen in Frage, deren Antragsunterlagen vollständig vorliegen, die baufachlich geprüft und bewilligungsreif sind.

Die Begleitinformationen sind in elektronischer Form vollständig und aussagekräftig durch die Kommunen auszufüllen. Die geförderten Städte und Gemeinden werden nach der Veröffentlichung der Programme von den Bezirksregierungen hierzu aufgefordert.

Förderanträge für die Städtebauförderung 2019 und für den Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2019 sind bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung bis zum 28. Februar 2019 zu stellen. Sofern eine Kommune mehrere Anträge stellt, sind diese zu priorisieren. Soweit für das gleiche Vorhaben parallel Förderanträge für die Städtebauförderung, den Investitionspakt Soziale Integration oder Dorferneuerung gestellt werden, ist darauf im Antrag hinzuweisen.

Für Förderanträge für die Städtebauförderprogramme 2020 ff. bitten wir um Beachtung, dass die Antragsfrist der 30. September eines jeden Jahres sein wird.

Ziel ist es, möglichst im Frühjahr das jeweilige Städtebauförderprogramm bekannt geben zu können.

IV.6 Allgemeiner Hinweis

Städtebauförderung leistet seit nunmehr über 45 Jahren einen herausragenden Beitrag zur Entwicklung von Städten und Gemeinden und sorgt für die konstante Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität in den Quartieren vor Ort. Sie ist damit zentraler Bestandteil erfolgreicher Stadtentwicklung. Am seit 2015 jährlich stattfindenden Tag der Städtebauförderung haben Städte und Gemeinden die Möglichkeit, Ergebnisse zu präsentieren und mit der Öffentlichkeit über Stadtentwicklung in den Dialog zu treten. Weitere Hinweise rund um den Tag der Städtebauförderung und eine Teilnahme ergeben sich unter folgendem Link:

<https://www.tag-der-staedtebaufoerderung.de/startseite/>

V. Kontaktdaten der Bezirksregierungen

Bei Fragen zu den Programmen der Städtebauförderung und zum Investitionspakt „Soziale Integration im „Quartier“ wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Bezirksregierung, Dezernat 35 „Städtebau“.

Bezirksregierung Arnsberg:

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/s/staedtebaufoerderung/an_staedtebaufoerderung/index.php

Bezirksregierung Detmold:

https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/035_Organisationsstruktur/index.php

Bezirksregierung Düsseldorf:

https://www.brd.nrw.de/planen_bauen/staedtebaufoerderung/01Staedtebaufoerderung.html

Bezirksregierung Köln:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/35/staedtebaufoerderung/index.html

Bezirksregierung Münster:

https://www.bezreg-muenster.de/de/foerderung/foerderprogramme_a-z/35_staedtebaufoerderung/index.html

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat „Reden, Publikationen“
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkgb.nrw.de
www.mhkgb.nrw

Bildnachweis

Titelseite: © iStock.com / DisobeyArt

© November 2018 / MHKGB

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:

www.mhkgb.nrw.de/publikationen

Veröffentlichungsnummer **S-247**

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einfügen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Publikation durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Veröffentlichung der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.